Strafe der Blutschande und unnatürlicher Wollust: Ein- bis mehrjährige Festungstrafe. Art. 40.

Strafe der Nothzucht an ältern Frauenspersonen verübt: 6 bis 8jährige Festungstrafe. — An Kindern unter 12 Jahren: 8 bis 10jährige Festungstrafe. — An einer Person, die dadurch Gesundheit oder gar das Leben verliert: Verlängerte Festung- wohl gar Todesstrafe. Art. 39.

3. Du sollst nicht stehlen! Sollst keinem Diebe zur Verheimlichung des Gestohlenen und seines Verbrechens, nicht zu seiner Entweichung behülflich sein!

Strafe des kleinen Diebstahls (bis 5 Rthl. an Werth und ohne erschwerende Umstände) und der Diebshehlerei:

a. Zum erstenmal: Strenger Arrest (d. h. in einem dunkeln Zimmer, mit Latten auf dem Fußboden, wo nur am vierten Tage der Strafzeit Tageslicht,